



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Eric Collomb / Marc-Antoine Gamba
Zentralisierte Verwaltung von Defibrillatoren

2013-GC-16 [M 1022.13]

I. Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 26. Februar 2013 eingereichten und gleichentags begründeten Motion ersuchen die Grossräte Eric Collomb und Marc-Antoine Gamba den Staatsrat, eine zentralisierte Verwaltung von Defibrillatoren einzuführen, die unter anderem die Meldepflicht und die obligatorische Installierung von Defibrillatoren an strategischen Standorten umfasst.

Gemäss den Motionären wird die Überlebensquote nach Herz-Lungen-Wiederbelebungen in der Schweiz und in unserem Kanton auf zwischen 3 und 5 % geschätzt. Trotz aller technischen Fortschritte in der Wiederbelegungskette in den letzten Jahren ist die Überlebensquote in unserem Kanton immer noch zu tief. Einer der ausschlaggebenden Punkte für den Erfolg von Herz-Lungen-Wiederbelebungen ist die Dichte und die Qualität des Defibrillatoren-Netzes. Auch wenn eine bedeutende Entwicklung des Netzes der im Kanton zur Verfügung stehenden Defibrillatoren beobachtet werden kann, fehlt es dieser Entwicklung leider an der notwendigen Koordination. Mangels einer zentralisierten Verwaltung werden Defibrillatoren nämlich ungeordnet platziert, was wiederum das Risiko mit sich bringt, dass man sie nicht dort vorfindet, wo sie sein sollten.

II. Antwort des Staatsrates

Kauf, Bereitstellung und Anwendung eines Defibrillators unterliegen nicht der Kontrolle des Kantons, weder in Form einer Bewilligung noch einer Meldepflicht. Immerhin sind diese Geräte Medizinprodukte, und ihre Hersteller und Vertreiber müssen gewährleisten, dass sie den grundlegenden Anforderungen der Bundesgesetzgebung entsprechen, während die Besitzer ihre Instandhaltung sicherstellen müssen (Art. 45ff Heilmittelgesetz).

Parallel zu dieser Motion haben die Grossräte Eric Collomb und Marc-Antoine Gamba ein Postulat eingereicht (2013-GC-17 / P 2022.13), mit dem sie den Staatsrat ersuchen, einen Bericht vorzulegen, der unter anderem Massnahmen zur Verbesserung des Überlebens nach einer Herz-Lungen-Wiederbelegung umfasst, darin eingeschlossen die Verwendung von Defibrillatoren.

In seiner Antwort vom 11. Februar 2014 empfiehlt der Staatsrat, das Postulat anzunehmen; die vorliegende Motion hingegen hält er für verfrüht. Gerade die Fragen zur zentralisierten Verwaltung der Defibrillatoren, insbesondere die Relevanz und die Bedingungen einer obligatorischen Installierung an strategischen Standorten, sollten vorerst im Rahmen des Berichts zum Postulat vertieft werden.

In Anbetracht der vermehrten Anschaffung von Defibrillatoren durch Privatpersonen und -unternehmen wie auch öffentliche Organe (Polizei, Feuerwehr, Verwaltung) findet der Staatsrat es sinnvoll, so bald als möglich ein Verzeichnis aller im Kanton zur Verfügung stehenden Geräte zu führen. Allerdings hält er es für unnötig, dafür eine Gesetzesgrundlage im formellen Sinn zu schaffen, denn die Meldepflicht für die Installierung eines Defibrillators kann mit einer Verordnung eingeführt werden. Damit kann gegebenenfalls auch rasch auf die Schlussfolgerungen des Berichts zum vorher erwähnten Postulat reagiert werden, womit dem Anliegen der Motionäre zumindest in diesem Punkt Rechnung getragen werden kann.

Infolgedessen verpflichtet sich der Staatsrat, bei einem Rückzug der Motion respektive bei deren Ablehnung durch den Grossen Rat, eine Verordnung zur Einführung der Meldepflicht bei der Installierung von Defibrillatoren zu erlassen.

Der Staatsrat empfiehlt daher, diese Motion abzulehnen.

11. Februar 2014